



Ein Fonds der
Stadt Wien

Shared Research Facilities

Strategischer Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastrukturzentren
mit dem Schwerpunkt der gemeinsamen Nutzung durch Wirtschaft
und Wissenschaft

Richtlinie

Gültig 01.12.2014 - 31.12.2015

Wirtschaftsagentur Wien.
Ein Fonds der Stadt Wien.
Ebendorferstraße 2 | A-1010 Wien
office@wirtschaftsagentur.at |
www.wirtschaftsagentur.at

Inhalt

1. AUSRICHTUNG UND ZIELSETZUNG	4
2. FÖRDERBESTIMMUNGEN	5
2.1. Eckdaten des Förderprogramms.....	6
2.2. Förderbare Vorhaben	6
2.3. Antragsberechtigte	6
2.3.1. Antragsberechtigte Organisationen	7
2.3.1.1. Unternehmen	7
2.3.1.2. Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich	7
2.3.2. Nicht Antragsberechtigte	8
2.3.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten.....	8
2.3.2.2. Ausschluss aufgrund nicht nachgekommener Rückforderungsanordnung	8
2.3.2.3. Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen	8
2.4. Förderart.....	8
2.5. Förderintensität / Fördermaximum.....	8
2.6. Förderlaufzeit	9
2.7. Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Kosten.....	9
2.8. Förderbare Kosten.....	9
2.8.1. Investitionskosten für Forschungsinfrastruktur	9
2.8.1.1. Kosten für materielle Vermögenswerte (Forschungsinfrastruktur)	9
2.8.1.2. Kosten für immaterielle Vermögenswerte	10
2.8.2. Kosten für Forschungsleistungen	10
2.8.2.1. Personalkosten	10
2.8.2.2. Kosten für externe Leistungen.....	12
2.8.2.3. Sach- und Materialkosten	12
2.8.3. Kosten für den Betriebsaufbau und Betriebsausbau des SRF-Center	12
2.9. Nicht förderbare Kosten.....	13
2.10. Substituierung anderer öffentlicher Mittel	13
2.11. Andere Förderungen / Kumulierung	13
3. VERFAHREN	14
3.1. Ausschreibungen.....	14
3.2. Einreichung von Anträgen	15
3.2.1. Einreichzeitraum / Einreichzeitpunkt	15
3.2.2. Form der Einreichung	15
3.2.3. LEAD-Partner.....	16
3.2.4. Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur	16
3.2.5. Antragsprache	16
3.3. Bewertung und Förderentscheidung.....	16
3.3.1. Formalprüfung.....	16
3.3.2. Bewertungsschemen.....	17
3.3.3. Bewertungsgrundlagen	17
3.3.4. Bewertungskriterien.....	17
3.3.5. Bewertung / Jury	18

3.3.6. Verschwiegenheitsgebot.....	18
3.3.7. Fördervorschlag	18
3.3.8. Förderentscheidung	19
3.4. Ablauf nach der Förderentscheidung.....	19
3.4.1. Mitteilung.....	19
3.4.2. Fördervertrag / Kooperationsvertrag.....	19
3.4.3. Bedingungen.....	20
3.4.4. Auszahlungen	20
3.4.4.1. Akontozahlung	20
3.4.4.2. Teilzahlungen	20
3.4.4.3. Schlusszahlung	20
3.4.5. Auszahlungsmodalitäten.....	21
4. BERICHTS-, AUSKUNFTS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN	21
4.1. Zwischenberichte inklusive Zwischenabrechnungen	21
4.2. Endbericht inklusive Endabrechnung.....	21
4.3. Monitoring und Evaluierung	22
4.4. Publikation.....	22
4.5. Aufbewahrung von Unterlagen.....	22
5. WIDERRUF EINER ZUGESAGTEN FÖRDERUNG	23
5.1. Widerrufsgründe (10 Jahre).....	23
5.2. Widerrufsgründe (4 Jahre)	24
5.3. Einzelwiderruf	24
5.4. Ausspruch des Widerrufs.....	24
5.5. Rückzahlung im Falle des Widerrufs.....	24
5.6. Meldepflicht	25
6. DATENSCHUTZ.....	25
7. RECHTSGRUNDLAGE / -ANSPRUCH	25
8. GELTUNGSZEITRAUM	26
9. FÖRDERABWICKLUNGSSTELLE	27
10. ANHANG.....	28
Anhang I.....	28
Anhang II	30

1. AUSRICHTUNG UND ZIELSETZUNG

Für die internationale Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit eines Landes sind Forschungsinfrastrukturen von zentraler Bedeutung. Sie sind essentiell für eine langfristige und strategische Positionierung von Spitzenforschung und tragen wesentlich zur Profilbildung und Attraktivität eines Forschungsstandortes bei. Aus diesem Grund ist es der Stadt Wien ein großes Anliegen, Wiener Unternehmen und Forschungseinrichtungen Zugang zu exzellenter Forschungsinfrastruktur zu ermöglichen.

Mit dem Programm Shared Research Facilities sollen daher an Wiener Standorten international sichtbare und konkurrenzfähige Forschungsinfrastrukturzentren (im Folgenden auch Shared Research Facility Center¹ genannt) mit zukunftsweisenden thematischen Forschungsschwerpunkten zur gemeinschaftlichen Nutzung etabliert und neue Dienstleistungs- und Nutzungskonzepte bzw. -modelle entwickelt werden. Mit der Bündelung von Forschungsressourcen in zentralen Einrichtungen soll eine hohe Verfügbarkeit technisch hochwertiger Infrastruktur und die Professionalisierung von Dienstleistungen ermöglicht werden. Daher wird bei der Anschaffung und Nutzung der Forschungsinfrastruktur besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass dies gemeinsam durch wissenschaftliche Organisationen und Unternehmen erfolgt.

Bei der Wahl der benötigten Forschungsinfrastruktur ist seitens der Förderwerber auf bestehende Stärken und Bedürfnisse, insbesondere aber auch auf die strategische Bedeutung für den Wissens- und Wirtschaftsstandort Wien Rücksicht zu nehmen.

Da exzellente Forschung ohne internationale Kooperationen kaum möglich ist, wird auf die Öffnung der Forschungsinfrastrukturen für internationale Akteure besonderer Wert gelegt.

Mit dem Programm Shared Research Facilities werden folgende Ziele verfolgt:

- Quantitativer und qualitativer Ausbau bzw. Neu-etablierung von am Standort Wien befindlicher Forschungsinfrastruktur und von Forschungskompetenzen zur Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandortes Wien
- Erleichterung des Zugangs zu und bessere Verfügbarkeit von Forschungsinfrastruktur am Standort Wien, v.a. auch für Unternehmen
- Strategische Positionierung der Wiener Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit Zukunftsthemen
- Forcierung exzellenter Forschung und Stärkung von Alleinstellungsmerkmalen
- Nutzung der Forschungsinfrastruktur auch durch internationale Akteure
- Bündelung und Vernetzung unterschiedlicher F&E²-Akteure
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit

¹ Details siehe Punkt 2

² F&E - Forschung und Entwicklung

2. FÖRDERBESTIMMUNGEN

Die Stadt Wien fördert im Rahmen dieses Programms den Aufbau und den anfänglichen Betrieb von sogenannten Shared Research Facility Center (SRF-Center) in Wien, zu deren Kernaufgaben die Anschaffung, der Betrieb und das Zurverfügungstellen hochwertiger Forschungsinfrastruktur sowie der Aufbau fachlich-inhaltlicher Expertise in für den Standort Wien wichtigen Wissensgebieten zählen, die von Wissenschaft und Wirtschaft für Forschungszwecke benötigt werden. Zielsetzung ist ein dauerhaftes Fortbestehen des SRF-Center über den Förderzeitraum hinaus.

Unter Shared Research Facilities, im Sinne dieses Programms, werden gemeinsam genutzte, zentrale Forschungsinfrastruktur, Ressourcen und Services verstanden, die von Arbeits- oder Forschungsgruppen, Instituten und forschenden bzw. innovierenden Unternehmen verschiedenster wissenschaftlicher und technologischer Disziplinen für Forschung und Entwicklung benötigt werden. Die Forschungsinfrastruktur muss sich von weit verbreiteter Basisforschungsinfrastruktur durch einen deutlichen Mehrwert oder durch ein Alleinstellungsmerkmal für die gewählten Wissenschaftsgebiete sowohl regional als auch (inter)national abheben.

Die o. g. Definition von Forschungsinfrastruktur schließt ein:

- Großgeräte / -anlagen und / oder Instrumente, als auch informationstechnische Infrastrukturen wie z. B. wissenschaftliche Ressourcen der wissenschaftlichen Forschung, bspw. Systeme der Datenverarbeitung, Methodendatenbanken
- IKT-Infrastrukturen wie GRID-Dienste, (Groß-)Rechner, Spezialsoftware etc.
- jegliche sonstige für die wissenschaftliche Forschung genutzte Infrastrukturen, die für die Forschung unbedingt benötigt werden
- Forschungsinfrastruktur kann „an einem einzigen Standort angesiedelt“ od. „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Zu den weiteren Aufgaben der SRF-Center gehören die Entwicklung und Umsetzung sinnvoller Nutzungs- und Geschäftsmodelle sowie Forschungsdienstleistungen bzw. -services, die eine effiziente Nutzung der Forschungsinfrastruktur ermöglichen und eine hohe Auslastung schaffen sowie zukunftsweisende Forschungskooperationen auch zwischen den einzelnen Forschungsdisziplinen unterstützen.

Voraussetzung für die Förderung eines SRF-Center sind eine mittelfristig ausgelegte Forschungsstrategie und ein daraus abgeleitetes Forschungsprogramm mit thematischer Fokussierung und ein dahingehend auf die Bedürfnisse von Wissenschaft und Wirtschaft abgestimmter Forschungsinfrastrukturentwicklungsplan, die im Rahmen des Vorhabens auch umgesetzt werden müssen.

Das Forschungsprogramm und der Forschungsinfrastrukturentwicklungsplan müssen so ausgerichtet sein, dass ein möglichst breites, jedoch sinnvoll kombiniertes Spektrum an verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen mit der anzuschaffenden Forschungsinfrastruktur und den aufgebauten Forschungskompetenzen bedient werden kann.

Die anzuschaffende Forschungsinfrastruktur und das jeweilige Forschungsprogramm müssen einen signifikanten Beitrag zur Hebung des Forschungsniveaus und zum Ausbau von Forschungskapazitäten leisten. Auf das Zurverfügungstellen international wahrnehmbarer Forschungsinfrastruktur für eine

möglichst breite NutzerInnengruppe wird ebenso großer Wert gelegt wie auf die Einbindung internationaler Partner.

2.1. Eckdaten des Förderprogramms

Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle unter Punkt 2.3. angeführten Rechtsträger, die gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und / oder Wirtschaft in Wien ein Vorhaben im Sinne dieses Programms durchführen.
Bemessungsgrundlage (förderbare Kosten)	Alle mit dem Vorhaben verbundenen Kosten (Forschungsinfrastruktur, Personalkosten, Leistungen Dritter etc.) gemäß Punkt 2.8.
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 500.000 pro Vorhaben ³
Förderintensität	max. 50 % ⁴
Maximalförderung	EUR 1,5 Mio. pro Vorhaben ⁵
Maximale Förderlaufzeit	5 Jahre ⁶
Einreichung	Im Rahmen von Ausschreibungen gemäß Punkt 3.1.
Entscheidung	Magistrat der Stadt Wien auf Basis einer auf einem Juryvorschlag basierenden Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien

2.2. Förderbare Vorhaben

Im Rahmen dieses Förderprogramms kann der Aufbau und der anfängliche Betrieb⁷ eines SRF-Center in Wien in Form von Barzuschüssen⁸ gefördert werden, wenn

- der Fokus auf die Anschaffung neuer hochwertiger Forschungsinfrastruktur und Zurverfügungstellung dieser für Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung gerichtet ist,
- die Anschaffung der Forschungsinfrastruktur entsprechend dem dargelegten Forschungsinfrastrukturentwicklungsplan erfolgt,
- Facilities und Forschungskompetenzen im Rahmen von Forschungsk Kooperationen und -dienstleistungen auch externen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden,
- ein wichtiger Beitrag zur Ermöglichung von Spitzenforschung in den jeweiligen Forschungsfeldern geleistet wird.

2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Konsortien⁹ bestehend aus mindestens zwei Partnern gemäß Punkt 2.3.1., die an einem Standort in Wien den Aufbau und den Betrieb eines SRF-Center im Sinn dieser Richtlinie

³ Kann im Zuge einer Ausschreibung auch erhöht werden.

⁴ Kann im Zuge einer Ausschreibung auch gesenkt werden.

⁵ Dieser Maximalwert kann im Zuge einer Ausschreibung auch reduziert werden.

⁶ In begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich mit Zustimmung der Förderstelle kann der Zeitraum im Zuge der Projektdurchführung auf 7 Jahre erweitert werden.

⁷ Die Struktur des Vorhabens ist in eine Aufbauphase und Pilotbetriebsphase zu unterteilen, wobei für die Pilotbetriebsphase max. 2 Jahre als förderbar anerkannt werden.

⁸ Im Folgenden auch als „Förderung“ oder „Beihilfe“ bezeichnet.

⁹ Mit Konsortien sind Zusammenschlüsse von Unternehmenspartnern und/oder wissenschaftlichen Partnern gemeint, die gemeinsam ein Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie umzusetzen planen.

durchzuführen planen. Eine gemeinsame Einreichung ist erforderlich¹⁰. Weitere Details sind unter Punkt 3.2. zu finden.

Im Antrag ist anzuführen, ob

- a. die Einbindung des SRF-Center in eine bereits bestehende Forschungseinrichtung in Wien / in ein Wiener Unternehmen erfolgt oder
- b. die Gründung einer eigenen Rechtsperson (Wiener Unternehmen) geplant ist.

Im Fall von Punkt „a.“ ist das bestehende Wiener Unternehmen oder die Forschungseinrichtung in Wien als LEAD-Partner¹¹ zu bestimmen. Im Falle einer Förderzusage ist ein von allen Partnern unterzeichneter Kooperationsvertrag, in dem die Rollen, die Rechte und die Pflichten der Partner festgelegt sind, zu schließen und der Förderstelle bis zu einer - im Fördervertrag (Punkt 3.4.2.) genannten Frist - zu übermitteln.

Im Fall von Punkt „b.“ ist nach positiver Förderzusage mit allen Partnern eine eigene Rechtsperson¹² zu gründen. Die Wahl der Rechtsform ist frei, solange die gewählten Governance-Strukturen (institutionelle respektive prozessuale Elemente) sinnvoll und angemessen zum Aufbau, zur Steuerung und Regelung des SRF-Center beitragen. Die Organisationsformen „Verein“ oder „ARGE“ sind jedenfalls ausgeschlossen. Die Gründung des SRF-Center ist innerhalb der in der Mitteilung über die Gewährung einer Förderung gemäß Punkt 3.4.1. genannten Frist zu realisieren und durch Übermittlung eines Firmenbuchauszugs od. Gesellschaftervertrags zu bestätigen.

2.3.1. Antragsberechtigte Organisationen

2.3.1.1. Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder eine weitgehende Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht. Nähere Bestimmungen hierzu sind in Anhang I angeführt.

2.3.1.2. Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich

Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich im Sinne dieser Richtlinie sind Universitäten, Fachhochschulen und andere Rechtsträger des Forschungs- und Bildungsbereichs, deren in ihrer Organisationsnorm (z. B. Errichtungsgesetz, Gesellschaftsvertrag) deklariertes oder aus der Art ihrer Gestaltung hervorgehender Zweck eine Betätigung im Bereich der Forschung und / oder der Bildung ist, oder die tatsächlich eine überwiegende Tätigkeit in einem der genannten Bereiche ausüben.

Die Teilnahme von außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Programm kann, sofern zutreffend, entweder als wissenschaftlicher Partner oder als Unternehmenspartner erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme als wissenschaftlicher Partner und als Unternehmenspartner ist nicht möglich.

Wenn grundsätzlich Antragsberechtigte gemäß Punkt 2.3.1.1. oder 2.3.1.2 überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Rechtsträger (Basisfinanzierung) sind, sind diese nur dann antragsberechtigt, wenn sie plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt.

¹⁰ Eine hohe Beteiligung von Unternehmen ist anzustreben.

¹¹ Details zum LEAD-Partner siehe Punkt 3.2.3.

¹² Mit Rechtsperson ist hier eine organisierte eigenständige Struktur (Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, ...) mit eigenständiger Identität (Personal, Ort, Außenauftritt) gemeint.

2.3.2. Nicht Antragsberechtigte

2.3.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten

Beihilfen werden gemäß Artikel 2, Punkt 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung an Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt.

Unternehmen befinden sich demgemäß – unabhängig von ihrer Größe – insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a. wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Folge angehäufter Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verlorengegangen ist;
- b. wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, in Folge angehäufter Verluste mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verlorengegangen ist;
- c. wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag von Gläubigern erfüllt;
- d. wenn das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit noch nicht zurückbezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist bzw. das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und noch immer einem Umstrukturierungsplan unterliegt;
- e. wenn im Fall eines Unternehmens, das kein KMU ist, in den letzten beiden Jahren
 - o das Verhältnis der buchmäßigen Schulden des Unternehmens zu seinem Eigenkapital über einem Wert von 7,5 liegt,
 - o die EBITDA-Zinsdeckungsrate unter einem Wert von 1,0 liegt.

2.3.2.2. Ausschluss aufgrund nicht nachgekommener Rückforderungsanordnung

Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der AGVO einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, außer Beihilfen im Rahmen von Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

2.3.2.3. Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, gesetzliche berufliche Interessensvertretungen und berufliche Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage sind von der Antragstellung jedenfalls ausgeschlossen.

2.4. Förderart

Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen.

2.5. Förderintensität / Fördermaximum

Die Förderintensität (max. 50%) und das Fördermaximum (EUR 1,5 Mio.) je Vorhaben verstehen sich vorbehaltlich der budgetären Möglichkeiten und allenfalls einschränkender beihilfenrechtlicher Bestimmungen. Die Förderintensität und das Fördermaximum können auch auf ein geringeres Ausmaß im Zuge einer Ausschreibung reduziert werden.

Die Kumulierungsbestimmungen sind unter Punkt 2.11. ausgeführt.

2.6. Förderlaufzeit

Die max. Laufzeit der Förderung beträgt fünf¹³ Jahre. Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Beginn des Vorhabens ist der erste Tag nach Einreichung des Vollertrags. Die Informationen zur Kostenanerkennung sind unter Punkt 2.7. zu finden.

2.7. Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Kosten

- a. In diesem Förderprogramm sind ausschließlich die nachfolgenden Kosten, unter Punkt 2.8. (die in die Mindestbemessungsgrundlage für einen Zuschuss einbezogen werden können) förderbar.
- b. Es werden ausschließlich tatsächlich angefallene, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Pilotbetrieb des SRF-Center stehende, von den Förderwerbern zu tragende und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- c. Es können nur Nettokosten (exkl. Umsatzsteuer, Rabatten und Skonti) einbezogen werden. Sofern die Förderwerber nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihnen zu tragen ist, kann diese in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden.
- d. Kosten werden nur bis zu einem als marktüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- e. Als Nachweis für interne Kosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen des Fördernehmers vorzulegen; externe Kosten (u.a. auch Honorare) müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen belegt werden¹⁴. Insbesondere ist auch bei Personalleistungen durch Dritte darauf zu achten, dass auf den Rechnungen / Honorarnoten die Leistungen genau beschrieben und in Stunden und Stundensatz determiniert sind.
- f. Kosten für das Vorhaben können frühestmöglich ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Vollertrags bei der Wirtschaftsagentur Wien anerkannt werden. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Förderlaufzeit des Vorhabens.

Die angeführten Bestimmungen von Punkt 2.7.a. – 2.7.f. gelten für alle unter Punkt 2.8. angeführten Kosten.

2.8. Förderbare Kosten

2.8.1. Investitionskosten für Forschungsinfrastruktur

Die im Folgenden definierten Investitionskosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁵ behandelt und unter den nachfolgend genannten Bedingungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen:

2.8.1.1. Kosten für materielle Vermögenswerte (Forschungsinfrastruktur)

Unter Forschungsinfrastruktur sind langfristig¹⁶ nutzbare Güter zur Leistungserbringung zu verstehen, welche in den Büchern (z. B. Bilanz) der Fördernehmer als Anlagevermögen ausgewiesen und in der

¹³ In begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich mit Zustimmung der Förderstelle kann die Förderlaufzeit des Vorhabens auf bis zu 7 Jahre erweitert werden.

¹⁴ Die aktuellen Bestimmungen über Art und Umfang der Nachweispflichten werden von der Wirtschaftsagentur Wien im Internet unter <http://www.wirtschaftsagentur.at> veröffentlicht. Sie sind auf Anfrage auch bei der Wirtschaftsagentur Wien erhältlich.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, in Folge auch kurz: AGVO).

¹⁶ Als Richtwert für die Langfristigkeit wird in der Regel von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren ausgegangen. Die Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind jedenfalls nicht einbeziehbar.

Regel über den Nutzungszeitraum abschreibbar sind. Hierzu gehören z. B. Kosten für Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologien wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Deren Investitionskosten gehen – mit Ausnahme von Investitionskosten für Grundstücke, Gebäude und Kraftfahrzeuge sowie für reine Ersatzinvestitionen – in die Bemessungsgrundlage ein.

Kosten für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind zuschussfähig, wenn

- der Preis des gebrauchten Gutes seinen Marktwert nicht überschreitet und unter den Kosten für ein gleichartiges neues Gut liegt.
- vom Verkäufer des gebrauchten Gutes eine Erklärung abgegeben wird, aus der der Ursprung des Gutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es nicht mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.

2.8.1.2. Kosten für immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte sind Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums, die in den Büchern der Fördernehmer als immaterielles Vermögen ausgewiesen sind.

2.8.2. Kosten für Forschungsleistungen

Unter Kosten für Forschungsleistungen sind Personalkosten, Kosten für externe Leistungen, Sach- und Materialkosten sowie Kosten für Instrumente und Ausrüstung zu verstehen, die im Rahmen von Forschungsarbeiten benötigt werden, um das geförderte Vorhaben umzusetzen. Sie unterliegen den Bestimmungen des Artikels 25 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ der AGVO.

2.8.2.1. Personalkosten

Zu Personalkosten zählen Kosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit diese den Forschungstätigkeiten¹⁷ der Förderwerber im Rahmen des bewilligten Vorhabens und während dessen Laufzeit zurechenbar sind.

Personalkosten sind nur für am Standort Wien angestellte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter förderbar und werden auf Basis der Bruttojahresgehälter zuzüglich direkter Gehaltsnebenkosten und zuzüglich Gemeinkosten errechnet. Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten:

- Bruttojahresgehalt: Bruttomonatsgehälter für 14 Monate (inkl. 13. / 14. Gehalt)¹⁸
- Direkte Gehaltsnebenkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 32% zum Bruttojahresgehalt berücksichtigt und umfassen Sozialabgaben wie Sozialversicherungs-DienstgeberInnenanteil, DienstgeberInnenbeitrag, Zuschlag zum DienstgeberInnenbeitrag, Kommunalsteuer und MitarbeiterInnenvorsorgekasse.
Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die keine unmittelbaren bzw. regelmäßigen Sonderzahlungen des Gehalts darstellen sowie Abfertigungen können hier nicht in Ansatz gebracht werden.
- Gemeinkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagssatz von 20% zum Bruttogehalt inkl. Gehaltsnebenkostenpauschale berücksichtigt und umfassen insbesondere anteilige Verwaltungs-,

¹⁷ Kosten für Forschungstätigkeiten, die im Zug von Auftragsprojekten durch Dritte entstehen, sind nicht förderbar.

¹⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Person das ganze Jahr angestellt ist, andernfalls muss das 13. und 14. Gehalt aliquot berücksichtigt werden.

Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.

Für die Berechnung des Stundensatzes von am Standort Wien angestellten Personen, die am zu fördernden Vorhaben mitarbeiten, ist folgende **Berechnungsformel** anzuwenden:

Personalkosten	=	Bruttojahresgehalt zuzüglich 32% direkte Gehaltsnebenkosten zuzüglich 20% Gemeinkosten
Jahresarbeitsstunden	=	Wochenverpflichtung in Stunden (max. 40 Stunden) multipliziert mit 41 Wochen durchschn. Effektivarbeitszeit ¹⁹
Stundensatz	=	Personalkosten dividiert durch Jahresarbeitsstunden
Förderbare Personalkosten	=	Stundensatz multipliziert mit den geleisteten Stunden im Vorhaben

Beispiel:

Monatsbruttogehalt von Mitarbeiterin Frau Mag. ^a Z. in Höhe von		EUR	2.500,00
= Bruttojahresgehalt inkl. 13./14.Gehalt	2.500 x 14	EUR	35.000,00
+ 32% pauschal für direkte Gehaltsnebenkosten	35.000 x 0,32	EUR	11.200,00
= Zwischensumme		EUR	46.200,00
+ 20% pauschal für anteilige Gemeinkosten	46.000 x 0,20	EUR	9.240,00
= Personalkosten für Frau Mag.^a Z. pro Jahr		EUR	55.440,00
Wochenstundenverpflichtung gem. Dienstvertrag von Frau Mag. ^a Z. im Ausmaß von			40 h
= Jahresarbeitsstunden daher für 41 Wochen p. a.	40 x 41		1.640 h
= Stundensatz für Frau Mag.^a Z.	55.440 / 1.640	EUR	33,80
Mitarbeit von Frau Mag. ^a Z. am eingereichten Vorhaben im betreffenden Jahr			612 h
= Förderbare Personalkosten	33,80 x 612	EUR	20.685,60

¹⁹ Dieser Wert ist das Maximum für die zur Bemessung der Förderung heranzuziehenden Jahresarbeitsstunden pro Person – Überstunden werden also nicht berücksichtigt.

Bei Kleinen Unternehmen²⁰ kann auch der Wert der Arbeitsleistung von aktiv am geförderten Vorhaben mitarbeitenden FirmeninhaberInnen und GesellschafterInnen – allerdings max. im Ausmaß der höchsten Stufe des beim jeweiligen Unternehmen vorherrschenden (kollektivvertraglichen) Gehaltsschemas²¹ – in Ansatz gebracht werden.

2.8.2.2. Kosten für externe Leistungen

Kosten für externe Leistungen sind von Dritten an die Fördernehmer verrechnete Kosten, die unmittelbar und eindeutig im Zuge der Durchführung des Vorhabens für Forschungstätigkeiten entstanden sind (beispielsweise Auftragsforschung, Fachwissen, Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen) und welchen keine Anschaffung von Investitionsgütern oder Rechten an fremdem geistigem Eigentum zugrunde liegt.

2.8.2.3. Sach- und Materialkosten

Sach- und Materialkosten im Sinne dieser Richtlinie sind im Zuge des geförderten Vorhabens entstehende Kosten für Betriebsmittel wie Verbrauchs- und Versuchsmaterialien, Werkstoffe, Bedarfsartikel und dergleichen, soweit sie durch das geförderte Vorhaben entstehen.

2.8.2.4. Kosten für Instrumente und Ausrüstung

Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfenfähig.

2.8.3. Kosten für den Betriebsaufbau und Betriebsausbau des SRF-Center

Die unter diesem Punkt genannten Personal- und Verwaltungskosten unterliegen den Bestimmungen des Artikels 27 „Beihilfen für Innovationscluster“ der AGVO.

Unter dieser Kostenkategorie sind Kosten für Personal²² und Verwaltung zu verstehen, die für

- a. die Betreuung des SRF-Center zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen entstehen;
- b. Werbemaßnahmen anfallen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am SRF-Center zu bewegen und die Sichtbarkeit des SRF-Center zu erhöhen;
- c. die Verwaltung der Einrichtungen des SRF-Center benötigt werden;
- d. die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, von Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit entstehen.

Für Kosten unter Punkt b. und d. können von der Fördersumme insgesamt maximal 10% bzw. maximal EUR 150.000 zugesprochen werden.

²⁰ Siehe KMU-Definition gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Anhang I, Artikel 2

²¹ Für Unternehmen bzw. Branchen ohne kollektivvertragliche Regelungen ist der hinsichtlich des Betriebsgegenstandes inhaltlich am nächsten liegende Kollektivvertrag heranzuziehen.

Sofern das Gehalt einer oder eines der im Antrag stellenden Unternehmen angestellten Projektmitarbeiterin oder Projektmitarbeiters den kollektivvertraglichen Höchstwert übersteigt, kann dieses Gehalt als Richtwert herangezogen werden.

²² Die Berechnung der Personalkosten erfolgt gemäß Punkt 2.8.2.1.

2.9. Nicht förderbare Kosten

- a. Kosten, die vor der Einreichung des Vollartrags bei der Wirtschaftsagentur Wien oder vor Beginn des Vorhabens entstanden sind
- b. Kosten, die für die Antragserstellung angefallen sind
- c. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- d. Kosten für den Erwerb von Liegenschaften, unbeweglichem Vermögen und KFZ
- e. (Neu-)Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- f. Kosten, die gemäß Bedingungen lt. Fördervertrag von einer Förderung ausgeschlossen sind
- g. Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und nicht von den Fördernehmern getragen werden
- h. Kosten, die gemäß Ausschreibung von einer Förderung ausgeschlossen sind
- i. Nicht lukrierte Nachlässe (z. B. Skonti, Rabatte)

2.10. Substituierung anderer öffentlicher Mittel

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderung darf nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen, Förderwerber müssen dies erforderlichenfalls bestätigen und plausibel machen.

2.11. Andere Förderungen / Kumulierung

Alle von öffentlichen Förderstellen (insbesondere jenen der Stadt Wien, des Bundes oder der Europäischen Union) bezogenen bzw. beantragten anderen Förderungen für ein im Rahmen dieser Richtlinie zu förderndes Vorhaben bzw. für damit in Verbindung stehende Kosten müssen von den Förderwerbenden bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben wird geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden kann.

Alle geförderten Vorhaben dieser Richtlinie unterliegen den Kumulierungsbestimmungen der AGVO. Im Artikel 4 sind die Höchstbeträge (sog. Anmeldeschwellen) für beihilfefähige Kostenarten festgehalten. Des Weiteren sind – spezifiziert in gesonderten Artikeln – Höchstintensitäten für einzelne Beihilfethemen (z. B. F&E&I-Beihilfen) festgelegt. Werden für die selben beihilfefähigen Kosten mehrere Förderungen (z. B. bei verschiedenen Förderstellen) beantragt, so darf gemäß Artikel 8 der AGVO (Kumulierung) die Summe der für diese Kosten gewährten Förderungen die festgelegten Höchstwerte und -intensitäten nicht überschreiten; dies unabhängig davon, ob es sich bei den zusätzlich beantragten Förderungen um De-minimis- oder AGVO-Beihilfen handelt.

Unzulässig ist weiters eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien hinsichtlich derselben Elemente eines Vorhabens.

3. VERFAHREN

3.1. Ausschreibungen

Die Umsetzung des Programms Shared Research Facilities erfolgt in Form von Ausschreibungen, die im Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden.

Die Grundlagen des Programms Shared Research Facilities sind in der vorliegenden Richtlinie definiert. In den einzelnen Ausschreibungen werden innerhalb des hier festgelegten Rahmens Schwerpunkte definiert. Die diesbezüglichen Spezifikationen erfolgen im jeweiligen Ausschreibungstext.

Die Ausschreibungen können entweder in einem einstufigen oder zweistufigen Verfahren durchgeführt werden. Das gewählte Verfahren wird im Ausschreibungstext bekannt gegeben.

- Im einstufigen Verfahren (Hauptverfahren) ist von den Förderwerbern jeweils ein vollumfänglicher Antrag (Vollantrag) gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der jeweiligen Ausschreibung einzureichen.

Darüber hinaus kann bei einstufigen Verfahren die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Förderwerber auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

Die anschließende Bewertung und Auswahl nach dem Wettbewerbsprinzip führt zur Ermittlung der zur Förderung oder Ablehnung vorgeschlagenen Vorhaben (siehe Pkt. 3.3.8.).

Der Einreichzeitraum dauert mind. drei Monate.

- Im zweistufigen Verfahren wird dem Hauptverfahren ein Vorverfahren vorangestellt. Darin ist von den Förderwerbern in der 1. Stufe jeweils ein Konzept des Vorhabens (Kurzantrag) einzureichen. Die enthaltenen Angaben beschreiben die wesentlichen Eckpunkte des geplanten Vorhabens. Erforderlicher Umfang und erforderliche Form der Darstellung werden im Ausschreibungstext angeführt. Auf Basis der eingereichten Konzepte erfolgt eine Vorauswahl nach dem Wettbewerbsprinzip. Die Förderwerber von negativ beurteilten Anträgen werden über die Entscheidung verständigt; die Förderwerber von zur Weiterbehandlung empfohlenen Anträgen werden aufgefordert, binnen Frist gemäß Ausschreibung einen Vollantrag (2. Stufe) zu stellen. Die Angaben des Vollantrags dürfen hinsichtlich Größenordnungen und Inhalten nicht wesentlich von den Eckdaten des Konzepts (Kurzantrags) abweichen. Sofern derartige Abweichungen im Vollantrag festgestellt werden, kann der Antrag aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden. Die zu übermittelnden Angaben und Unterlagen werden in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben. In der 2. Stufe wird jedes Konsortium auch einem Hearing unterzogen.

Der Einreichzeitraum für das zweistufige Verfahren beginnt mindestens fünf Monate vor dem Ende des gesamten Einreichzeitraumes (Vor- und Hauptverfahren) und wird im Ausschreibungstext bekannt gegeben.

Zum Ausschreibungsbeginn werden die maßgeblichen Detailbestimmungen bekannt gegeben, wobei jedenfalls zu benennen sind:

- die Antragsberechtigten
- das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung
- die besonderen Bestimmungen zur Form des Verfahrens (ein- oder zweistufiges Verfahren)
- der Einreichzeitraum
- die max. Förderintensität und max. Förderhöhe
- die Höhe des bereitgestellten Budgets

3.2. Einreichung von Anträgen

3.2.1. Einreichzeitraum / Einreichzeitpunkt

Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Einreichzeitraums der jeweiligen Ausschreibung im Rahmen dieser Richtlinie möglich.

Der Einreichzeitpunkt (es gilt das Eingangsdatum des Vollantrags bei der Wirtschaftsagentur Wien) muss gemäß der AGVO für alle förderbaren Kosten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit liegen.

3.2.2. Form der Einreichung

Die Einreichung hat online zu erfolgen. Die Anträge sind im Internet unter www.wirtschaftsagentur.at unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu stellen – die Formulare sind vollständig und richtig, nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Der Antrag muss hinsichtlich desselben Vorhabens von mehreren Antragsberechtigten (mind. zwei) gemeinsam gestellt werden.

Die Einreichung des sogenannten LEAD-Antrags erfolgt durch jenen Partner, der von den beteiligten Partnern zur Koordination des Vorhabens (LEAD-Partner²³) autorisiert und mit der Vertretung aller Förderwerber gegenüber der Förderstelle beauftragt wird.

Im Zuge der Vollantragerstellung ist parallel die Beteiligung aller weiteren Partner durch ein Partnerformular zu belegen. Der inhaltliche und finanzielle Beitrag sowie die Rolle eines jeden Partners müssen deutlich erkennbar sein.

Im LEAD-Antrag sind vom LEAD-Partner die Daten aller am Vorhaben beteiligten Partner anzugeben und die Verteilung von Arbeitspaketen, Kosten, Risiko, Ergebnissen und Rechten am Vorhaben darzustellen. Im Partnerformular sind die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Kosten und die Finanzierungsbeiträge der beteiligten Partner anzuführen und schriftlich zu regeln sowie gegenüber der Förderstelle offen zu legen.

Zudem ist von allen Wiener Partnern eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorzulegen oder nachzuweisen, von diesen Verpflichtungen befreit zu sein. Von allen Partnern ist zu bestätigen, über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen zu verfügen.

²³ Siehe auch 3.2.3.

3.2.3. LEAD-Partner

Der LEAD-Partner muss eine Betriebsstätte in Wien haben. Er wird von den Kooperationspartnern bevollmächtigt und übernimmt die Koordination der Einreichung des Antrags und - im Falle einer Förderzusage - das Management des Vorhabens sowie die Kommunikation mit der Förderstelle und den Partnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehört auch die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Kooperationspartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben.

Der LEAD-Partner ist für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Fördermittel an die Kooperationspartner verantwortlich.

Weiters hat der LEAD-Partner dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen rechtzeitig gemeldet und mit der Förderstelle abgestimmt werden und dass sowohl die Abrechnung als auch die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie sowie dem jeweils gültigen Abrechnungsleitfaden²⁴ entsprechen.

3.2.4. Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur

Die von der Wirtschaftsagentur Wien in Ausschreibungen oder auf der o. a. Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur ist einzuhalten. Kommt eine rechtsverbindliche elektronische Signatur nicht zustande, ist das Ansuchen-Echtheitszertifikat schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen.

3.2.5. Antragsprache

Anträge sind in englischer Sprache einzureichen.

3.3. Bewertung und Förderentscheidung

3.3.1. Formalprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Formalprüfung durch, wobei vor allem auf das Erfüllen formaler Kriterien, das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage und auf das Zutreffen einzelner notwendiger Bedingungen geachtet wird. Die Angaben zum Vorhaben im Antrag werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens (siehe Punkt 3.3.5.).

Die formalen Kriterien beziehen sich auf die

- a. Antragsberechtigung,
- b. Vollständigkeit des (Kurz- bzw. Vollantrags),
- c. Erfüllung der Bestimmungen dieser Richtlinie,
- d. Erfüllung der Bestimmungen im Ausschreibungstext.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht behebbare Mängel, scheidet der Antrag nach der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren aus.

²⁴ Der Abrechnungsleitfaden steht im Internet unter www.wirtschaftsagentur.at zur Verfügung.

3.3.2. Bewertungsschemen

Das im Vorverfahren zur Anwendung kommende Bewertungsschema lehnt sich in seinem Aufbau an das im Hauptverfahren angewendete Schema an. Es wird in der jeweiligen Ausschreibung und auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegeben.

Das im Hauptverfahren zu Anwendung kommende Bewertungsschema mit den inhaltlichen Kriterien und deren Gewichtung wird ebenfalls in der Ausschreibung und auf der Webseite der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegeben.

3.3.3. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Anträge erfolgt grundsätzlich nach den unter Punkt 3.3.4. dargestellten Bewertungskriterien, anhand der online eingereichten Antragsunterlagen, welche eine ausreichende Grundlage für die richtliniengemäße Bewertung bieten müssen, und eines gegebenenfalls ergänzenden Hearings.

Bei Vorhaben oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann von der Wirtschaftsagentur Wien auf diese Bewertungen zurückgegriffen werden.

3.3.4. Bewertungskriterien

Die Wirtschaftsagentur Wien kann im Rahmen dieser Richtlinie alle notwendigen und relevanten Kriterien heranziehen, um zu einer objektiven Bewertung der Anträge zu kommen. Diese Kriterien, ihre Ausprägungen und ihre Gewichtung im Detail, sind in der jeweiligen Ausschreibung bekannt zu geben. Im Sinne einer möglichst umfassenden Transparenz publiziert die Wirtschaftsagentur Wien die jeweils heranzuziehenden detaillierten Kriterien im Internet.

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

- Adäquate Planung

Es können nur solche Anträge in die Bewertung aufgenommen werden, bei denen die Planung des Vorhabens adäquat zu Umfang und Inhalt des Vorhabens ist, und ausreichend Anhaltspunkte für eine Bewertung bietet.

Der Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket muss mit einem überprüfbareren Teilergebnis („Meilenstein“) enden, das im Zuge der Abrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss. Es muss bereits bei der Antragstellung klar gestellt werden, wie das Erzielen eines Teilergebnisses überprüft werden kann.

- Ausreichende Ressourcen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist auch, dass die Förderwerber in der Lage sind, das eingereichte SRF-Center mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten, um es überhaupt und in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Umsetzung zu führen. Allen voran werden hier die finanziellen Möglichkeiten sowie die personellen und technischen Ressourcen (qualifiziertes Personal, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) ins Kalkül gezogen.

- Struktur des Vorhabens

Das Vorhaben ist in zwei Phasen zu gliedern. In der ersten Phase „Aufbauphase“ sind bspw. die Organisationsstrukturen, Kompetenzen, Kapazitäten, Forschungsinfrastruktur, Kooperationen aufzubauen und erste Auftragsprojekte aus Wirtschaft und Wissenschaft einzuwerben. In der zweiten Phase „Pilotbetriebsphase“ erfolgt die Konsolidierung der Aufbauphase und es beginnt der eigentliche Pilotbetrieb. In dieser Phase sind bereits Auftragsprojekte umzusetzen. Die Auftragsprojekte sind nicht Teil des geförderten Vorhabens. Als Pilotbetriebsphase werden max. zwei Jahre anerkannt.

Zusätzlich zu oben genannten Kriterien werden im Rahmen des Bewertungsprozederes auch die

- wissenschaftliche Qualität,
- das Realisierungspotenzial,
- die Qualität des Nutzungskonzepts und
- die Nachhaltigkeit des SRF-Center sowie
- das wirtschaftliche Potenzial,
- die Unternehmensbeteiligung und
- die Bedeutung für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Wien bewertet.

Darüber hinaus fließen beispielsweise auch die Aspekte der Chancengleichheit von Frauen und Männern, ethisch/ökologische Effekte des Vorhabens und Quereffekte auf weitere Politikbereiche in die Beurteilung ein.

3.3.5. Bewertung / Jury

Die Auswahl und Bewertung der Anträge erfolgt durch eine (inter)national besetzte Jury, die aus mehreren Fachexpertinnen und Fachexperten²⁵ besteht und die vorliegenden Anträge richtliniengemäß bewertet.

Die Zusammensetzung der Jury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden. Die Förderwerber können vor Beginn der Bewertung einmalig maximal eine der Jury angehörende Person oder Institution namentlich von der Beurteilung des Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Ausschlussgründe sind schriftlich der Wirtschaftsagentur Wien mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Jury haben Empfehlungscharakter für das Präsidium.

3.3.6. Verschwiegenheitsgebot

Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot. Die Wirtschaftsagentur Wien ist jedoch im Fall der Gewährung einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Förderwerber, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Vorhabens berechtigt.

3.3.7. Fördervorschlag

Nach erfolgtem Bewertungsverfahren²⁶ werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag entsprechend den Juryempfehlungen und den budgetären

²⁵ Bei der Zusammensetzung einer Jury wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet.

²⁶ Das detaillierte Bewertungsverfahren ist in den Ausschreibungsunterlagen zu finden.

Möglichkeiten vorgelegt, wobei das für die jeweilige Ausschreibung vorgesehene Budget, das im jeweiligen Ausschreibungstext angeführt ist, herangezogen wird.

3.3.8. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den von der Wirtschaftsagentur Wien erarbeiteten Förderungsvorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder die Ablehnung der Förderung je Antrag.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Antrags erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis der Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

3.4. Ablauf nach der Förderentscheidung

3.4.1. Mitteilung

Die Förderwerber erhalten die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Im Anhang wird zudem ein gemeinsamer Fördervertrag übermittelt. Der darin genannte Förderbetrag ist stets ein Maximalbetrag. Im Fall einer Ablehnung des Ansuchens werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

3.4.2. Fördervertrag / Kooperationsvertrag

Die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt im Fall einer Förderzusage dem LEAD-Partner einen Fördervertrag. Dieser Vertrag enthält alle wesentlichen Rahmenbedingungen und Spezifikationen zur Umsetzung des Vorhabens sowie allfällige Auflagen und Bedingungen, die innerhalb einer festgelegten Frist vom LEAD-Partner als auch von den Kooperationspartnern angenommen werden müssen. Mit der Unterzeichnung des Fördervertrags kommt mit jedem Fördernehmer ein Förderverhältnis zustande.

Im Fördervertrag sind u. a. alle Fördernehmer, Titel des Vorhabens, Höhe der förderbaren Kosten, genehmigte max. Förderhöhe, Projektplan, überprüfbare Zwischenergebnisse, Förderzeitraum, voraussichtliche Auszahlung des Akonto, der Teilzahlungen, Berichtspflichten und allfällige Bedingungen festgelegt.

Für das Vorhaben ist bei jedem Fördernehmer ein eigener Rechnungskreis einzurichten.

Zusätzlich ist mit dem Fördervertrag ein von allen Partnern firmenmäßig unterzeichneter Kooperationsvertrag an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln.

Die jedenfalls erforderlichen Mindestinhalte des Kooperationsvertrags sind in einem Leitfaden²⁷, verbindlich geregelt und zu erfüllen. Der Leitfaden wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellt.

Wird von den Förderwerbern ein SRF-Center mit eigener Rechtsform gegründet, so ist der Fördervertrag von einer zeichnungsberechtigten Person firmenmäßig gezeichnet im Original zu

²⁷ Der Leitfaden ist im Internet unter www.wirtschaftsagentur.at zu finden.

retournieren. In diesem Fall ist auch ein schriftlicher Nachweis der Gründung²⁸ (z. B. Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszug) zu erbringen.

Änderungen gegenüber dem Antrag oder den Vereinbarungen im Fördervertrag sind der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen. Die maximale Fördersumme kann keinesfalls erhöht werden.

3.4.3. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen von den Fördernehmern erfüllt und deren Erfüllung zum festgelegten Zeitpunkt nachgewiesen werden.

3.4.4. Auszahlungen

3.4.4.1. Akontozahlung

Nach Unterzeichnung des Fördervertrages und Übermittlung des unterzeichneten Kooperationsvertrags, der Erfüllung etwaiger Bedingungen und Nachweis des Rechnungskreises/der Rechnungskreise sowie nach erfolgtem und bestätigtem Start des geförderten Vorhabens kann eine erste Akontozahlung, maximal in der Höhe des hierfür im Fördervertrag vorgesehenen Betrags²⁹, gewährt werden.

Für die erste Akontozahlung ist das tatsächliche Anfallen der Kosten bei der ersten Zwischenabrechnung zu belegen.

3.4.4.2. Teilzahlungen

Weitere Teilzahlungen werden gemäß Fortschritt des Vorhabens, nach Prüfung der im Fördervertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach Erfüllung weiterer Bedingungen überwiesen.

Die Höhe der Auszahlung bemisst sich grundsätzlich anhand der bisherigen Kosten und einer detaillierten Kostenkalkulation für das folgende Förderjahr (Berichtsjahr). Auf Basis dieser so dargelegten Kosten gelangen die jeweiligen Teilzahlungen maximal bis zur festgelegten Förderintensität zur Auszahlung.

Die Teilzahlungen erfolgen in Summe maximal im Ausmaß von bis zu 80% des zugesagten Förderbetrags.

Die Auszahlung von Förderzuschüssen während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die endgültige Kostenanerkennung erfolgt erst mit der Entlastung des Vorhabens nach Prüfung des Endberichts inkl. der Endabrechnung.

3.4.4.3. Schlusszahlung

Nach Abschluss des der Förderung zugrunde liegenden Vorhabens, Vorlage und Prüfung des vorzulegenden Endberichts gem. Punkt 4.2. wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderfähig anerkannten IST-Kosten des geförderten Vorhabens neu berechnet. Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung gem. Punkt 3.4.1. genannten maximalen Zuschussbetrag

²⁸ Die Gründung des SRF-Center hat spätestens 8 Monaten nach einer allfälligen Mitteilung über die Gewährung einer Förderung gem. Pkt. 3.4.1. zu erfolgen.

²⁹ Der im Fördervertrag festgehaltene Akontobetrag kann maximal im Ausmaß von 50% des im Fördervertrag genannten maximalen Zuschusses gewährt werden.

unterschreitet, werden vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – bereits geleistete Teilzahlungen gem. Punkt 3.4.4.2. in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem Fördernehmer überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

3.4.5. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Fördernehmer erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den bevollmächtigten LEAD-Partner. Der bevollmächtigte LEAD-Partner ist verpflichtet, die den Partnern zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten. Für den Fall, dass der LEAD-Partner dieser Verpflichtung zur Weiterleitung nicht nachkommt, haben die Partner allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber diesem geltend zu machen. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes (z. B. Konkurs des LEAD-Partners) eine Auszahlung der einzelnen Förderbeträge an die Partner direkt erfolgen.

Die auf die jeweiligen Partner entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.

4. BERICHTS-, AUSKUNFTS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

4.1. Zwischenberichte inklusive Zwischenabrechnungen

Im Fall einer Förderungsgewährung muss unaufgefordert zu den im Fördervertrag festgelegten Terminen ein aussagekräftiger inhaltlicher Zwischenbericht gelegt werden. Bestandteil eines Zwischenberichts ist auch eine Zwischenabrechnung der bis dahin tatsächlich angefallenen Kosten (Bezahlung) des Vorhabens sowie eine revidierte Kostenplanung für das Folgejahr. Sollte daraus eine deutliche Gesamtkostensenkung abzulesen sein, müssen die folgenden Teilauszahlungen an die neuen Umstände angepasst oder überhaupt ausgesetzt werden.

Alle Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten aller Fördernehmer umfassen, für die Fördermittel ausbezahlt werden.

Die dafür aufgelegten Formulare³⁰ sind verpflichtend zu verwenden, vollständig auszufüllen und elektronisch zu übermitteln. Sind die übermittelten Unterlagen mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gemäß Punkt 5. widerrufen.

4.2. Endbericht inklusive Endabrechnung

Im Fall einer Förderungsgewährung muss unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Vorhabens, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der maximal möglichen Förderlaufzeit des Vorhabens lt. Richtlinie, ein inhaltlich aussagekräftiger Endbericht vorgelegt

³⁰ Ein Abrechnungsleitfaden ist unter www.wirtschaftsagentur.at zu finden.

werden. Hierfür sind die aufgelegten Formulare verpflichtend zu verwenden, vollständig auszufüllen und elektronisch zu übermitteln. Bestandteil des Endberichts ist auch eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten (Bezahlung) des Vorhabens. Sind die übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gemäß Punkt 5. widerrufen.

4.3. Monitoring und Evaluierung

Die Fördernehmer sind verpflichtet, auch nach Abschluss des Vorhabens alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und der allgemeinen Entwicklung der geförderten Organisationen auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet zehn Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gemäß Punkt 3.4.4.3.

4.4. Publikation

Im Fall einer Förderungsgewährung müssen die Fördernehmer im Rahmen aller das geförderte Vorhaben betreffenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

4.5. Aufbewahrung von Unterlagen

Fördernehmer sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehenden und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet zehn Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 3.4.4.3.

Fördernehmer sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, den Prüforganen wie z. B. der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Österreichischen Rechnungshof, Organen der Europäischen Union oder deren Beauftragten diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Die Prüforgane sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von den Fördernehmern zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und oder in elektronischer Form einsehbar sind.

Die Fördernehmer sind zudem verpflichtet den Prüforganen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden nach Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

5. WIDERRUF EINER ZUGESAGTEN FÖRDERUNG

5.1. Widerrufsgründe (10 Jahre)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu zehn Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 3.4.4.3. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird / wurde;
- b. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Österreichischen Rechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben verletzt wurden;
- c. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - die Gründung des SRF-Center gemäß Punkt 2.3.lit.b. nicht innerhalb von acht Monaten nach einer Förderungsmitteilung gemäß Punkt 3.4.1. erfolgt, oder
 - die Umsetzung des geförderten Vorhabens außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand, oder
 - sich der zeitliche Ablauf des Vorhabens ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert (hat), oder
 - das Vorhaben so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
 - das Vorhaben nicht durchgeführt wird / wurde;
- d. nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Zwischen- bzw. Endbericht gemäß Punkt 4.1. bzw. 4.2. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 4.5. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, den Österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden, oder – im Falle einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
- f. der Förderwerber oder der Fördernehmer eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 6. widerruft.

5.2. Widerrufsgründe (4 Jahre)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu vier Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 3.4.4.3. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. der Betrieb des geförderten SRF-Center zur Gänze eingestellt wird;
- b. das geförderte SRF-Center aus Wien verlagert wird;
- c. so wesentliche Bestandteile des SRF-Center aus Wien verlagert werden oder auf sonstige Weise der Nutzung durch das SRF-Center entzogen werden, dass ein Weiterbetrieb des SRF-Center in Wien nicht mehr gewährleistet ist;
- d. ein Fördernehmer aus welchen Grund auch immer aus dem Kooperationsvertrag ausscheidet und dadurch der Weiterbetrieb des SRF-Center nicht mehr gewährleistet ist, soweit nicht ein etwaiger Gesamtrechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist;
- e. im Fall des Betriebs des SRF-Center durch eine eigens dafür geschaffene Rechtsperson sich die Beteiligungsverhältnisse an dieser Rechtsperson so wesentlich verändern, dass dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist.

5.3. Einzelwiderruf

Bei Widerrufsgründen gemäß Punkt 5.1. kann der Widerruf der zugesagten Förderung im Falle des Vorliegens eines Widerrufsgrundes, der nicht auf alle Partner zutrifft, auch nur gegenüber demjenigen Partner ausgesprochen werden, auf den der Widerrufsgrund zutrifft.

5.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens sechs Monate nach Ablauf der jeweils in den Punkten 5.1. bis 5.2. genannten Fristen auszusprechen.

5.5. Rückzahlung im Falle des Widerrufs

Im Falle des Widerrufs ist der bereits ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Falle des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß Punkt 5.2., lit. a., d. und e. sowie eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen einer Endabrechnung gemäß Pkt. 4.1. oder 4.2 erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.6. Meldepflicht

Fördernehmer sind verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und / oder den Fördernehmern der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

6. DATENSCHUTZ

Förderwerber sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,
- alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i. S. d. § 7 DSchG 2000 erforderlich sind, insbesondere
- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
- zur Übermittlung an
 - den Magistrat, den Stadtrechnungshof Wien oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.

Förderwerber verpflichten sich,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung des/der von der Wirtschaftsagentur Wien im Online-Antrags- und Abrechnungsformular zur Verfügung gestellten Echtheitszertifikats (Punkt 3.2.4.).

Förderwerber haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch Förderwerber kann gemäß Punkt 5.1. lit. f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

7. RECHTSGRUNDLAGE / -ANSPRUCH

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 26.11.2014 unter Pr.Z. 03040-2014/0001-GFW beschlossenen Richtlinie und aufgrund eines im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Punkt 3.1. bekannt gemachten Ausschreibungstextes.

Als Rechtsgrundlage kommt folgender Rechtsakt zur Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel

107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung bzw. AGVO).

EU-Strukturfonds

Im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms besteht die Möglichkeit, Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) auf Basis dieser Richtlinie – soweit in den darauf aufbauenden einzelnen Ausschreibungen (gemäß 3.1.) vorgesehen – zu vergeben. Die Einreichung eines Antrags in den betreffenden Ausschreibungen kann gleichzeitig – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – als Ansuchen für eine EFRE-Förderung herangezogen werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und die
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

EFRE-Mittel sind als öffentliche Beihilfen einzustufen und folglich bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus gelten für EFRE-Förderungen spezielle Antragsmodalitäten (fristwahrende Antragstellung), spezifische Publikations- und Nachweispflichten sowie erweiterte Kontrollrechte (wie etwa durch nationale Behörden, die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof).

Soweit in dieser Richtlinie auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird, ist stets deren Text verbindlich; etwaige in dieser Richtlinie gegebene, geraffte Darstellungen dieser Rechtsquellen dienen lediglich einer unverbindlichen Vorab-Information.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

8. GELTUNGSZEITRAUM

Diese Richtlinie ist gültig für Einreichungen innerhalb offener Ausschreibungsfristen vom 01.12.2014 bis 31.12.2015.

9. FÖRDERABWICKLUNGSSTELLE



Ein Fonds der
Stadt Wien

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Ebendorferstraße 2 | 1010 Wien

T: +43 1 4000 1 86165

foerderungen@wirtschaftsagentur.at

www.wirtschaftsagentur.at

10. ANHANG

Anhang I

Unternehmen (Definition)

Unternehmen werden dann als Unternehmen im Sinn des Punktes 2.3.1.1 dieser Richtlinie angesehen, wenn diese

- im Firmenbuch eingetragen sind oder
- über eine UID-Nummer verfügen oder
- den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister nachweisen können oder
- den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen können oder
- wenn insbesondere bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonenunternehmen eine GSVG-, FSVG- bzw. BSVG-Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers vorliegt.

Wiener Unternehmen (Definition)

- Wiener Unternehmen sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten oder maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann. Im Sinn einer Präzisierung gilt der Artikel 5 des „OECD-Musterabkommens 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung“ (siehe Anhang II).
- Werden die Punkte des Artikel 5 OECD-Musterabkommens 2010 erfüllt, so wird einer der folgenden Nachweise als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien anerkannt:
 - laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
 - vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonenunternehmen zu keinem der o.a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes in Wien (Wohnsitzfinanzamt) zu führen. Des Weiteren ist diesfalls dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum etc.),
- vorhandene Einrichtungen, und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung und
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum)

Sofern die Adresse der Betriebsstätte nicht mit jener des Wohnsitzes ident ist, ist auch die Wohnsitzadresse anzugeben.

Anhang II

Betriebsstätte (Definition)³¹

1. Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
 - a. einen Ort der Leitung
 - b. eine Zweigniederlassung
 - c. eine Geschäftsstelle
 - d. eine Fabrikationsstätte
3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a. Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

³¹ Definition nach dem OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Artikel 5)